

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

Die Energiekontor AG (auch „Energiekontor“ oder „Gesellschaft“) betrachtet Corporate Governance als ein ganzheitliches System aus Maßnahmen, Regelungen und Strukturen zur Leitung und Überwachung des Unternehmens. Dies schließt sowohl das System der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen als auch geschäftspolitische Grundsätze und Leitlinien mit ein. Die Erklärung zur Unternehmensführung umfasst insbesondere die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes („AktG“), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Energiekontor entwickelt Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere Wind- und Solarparks. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist uns nicht nur im Rahmen der Wertschöpfung wichtig, sondern auch in Bezug auf unsere Unternehmensführung.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zuletzt im März 2026 abgegeben. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Entsprechenserklärung 2026

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Empfehlungen, die nicht angewendet wurden oder werden, sollen gegebenenfalls benannt und begründet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im März 2025 auf Grundlage der am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex derselben Fassung.

Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit den folgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde:

D.4: Bildung eines Nominierungsausschusses

Bisher wurde kein Nominierungsausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat ist bewusst klein gehalten, damit die Aufsichtsratsarbeit effizient und mit schlanken Hierarchien umgesetzt werden kann. Dazu zählt auch, dass im Falle einer Neubesetzung im Aufsichtsrat die Befassung des Sachverhaltes im gesamten Gremium erfolgt.

G.3: Offenlegung der Vergleichsgruppe für die Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat vergleicht die Vergütung des Vorstands der Energiekontor AG regelmäßig mit anderen Unternehmen. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe wird nach Branche und Unternehmensgröße festgelegt. Eine Offenlegung der Vergleichsgruppe erfolgt nicht. Der Aufsichtsrat hält eine Veröffentlichung für nicht sinnvoll, da die Zusammensetzung der Peer Group im Einzelfall auch Rückschlüsse auf strategische Überlegungen zulassen kann, die nicht für Wettbewerber bestimmt sind.

G.10: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung

Die variable Vergütung für den Vorstand besteht aus einer jährlichen erfolgsabhängigen Vergütung („Erfolgsbeteiligung“), die in bar ausgezahlt wird. Daneben kann eine variable Vergütung in Form von Aktienoptionen gewährt werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Gesellschaft kann damit nicht ausschließen, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die gewährten variablen Vergütungsbeträge sind aber stets an der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet.

G.11: Einbehalt oder Zurückforderung der variablen Vorstandsvergütung

Das Vergütungssystem enthält keine Regelungen hinsichtlich einer Reduzierung der variablen Vergütung („Malus“) oder der Möglichkeit, bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern („Clawback“). Darauf wurde insofern verzichtet, als dass im Wesentlichen ausschließlich tatsächlich erzielte und Cash-relevante Erfolge vergütet werden. Das Vergütungssystem ist zudem insgesamt in der Form ausgestaltet, dass außergewöhnliche Entwicklungen durch die Struktur des Systems angemessen berücksichtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des Kodex mit den vorstehend begründeten Abweichungen D.4, G.3, G.10 und G.11 auch zukünftig entsprochen wird.

Bremen, im März 2026

Energiekontor AG

Für den Aufsichtsrat
Dr. Bodo Wilkens
(Vorsitzender)

Für den Vorstand
Peter Szabo
(Vorsitzender)

Diese Entsprechenserklärung sowie auch die Erklärungen früherer Jahre sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.energiekontor.de/investor-relations/corporate-governance.html> abrufbar.

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

2.1. Verantwortungsbewusste und unabhängige Unternehmensführung

Energiekontor wurde 1990 als eines der ersten privaten Unternehmen im Bereich der regenerativen Energien gegründet und ist damit ein Pionier der Energiewende. Das Geschäftsmodell von Energiekontor deckt die komplette Wertschöpfungskette der Entwicklung von Wind- und Solarparks ab. Diese beinhaltet die Standortsicherung, die wirtschaftliche und technische Planung, die Finanzierung, die Errichtung, den Vertrieb sowie das technische und kaufmännische Management von Wind- und Solarparkprojekten. Als unabhängiges und mittelständisch geprägtes Unternehmen ist es unser Ziel, Investitionen in Windkraft und Photovoltaik ökonomisch zu gestalten. Energiekontor ist heute einer der führenden deutschen Projektentwickler und unabhängiger Betreiber von Wind- und Solarparks.

2.2. Integritätsmanagement folgt IGRC-Ansatz

Governance

Die Strukturen der Unternehmensleitung und Überwachung von Energiekontor sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands geregelt. Die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.energiekontor.de/investor-relations/corporate-governance.html> veröffentlicht.

Für Energiekontor hat Corporate Governance einen hohen Stellenwert und ist als ganzheitliches System aus Maßnahmen, Regelungen und Strukturen zur Leitung und Überwachung des Unternehmens aufgebaut. Corporate Governance ist folglich eine der tragenden Säulen des Integritätsmanagements von Energiekontor.

Zu den wesentlichen Aspekten der Corporate Governance zählen eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Offenheit und Transparenz in der Kommunikation sowie die Umsetzung des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Geschäftsmodells.

Vorstand und Aufsichtsrat tauschen sich fortlaufend zu Aspekten der Governance, des Risikomanagements sowie der Compliance aus.

Risikomanagement

Zentraler Bestandteil der Unternehmensführung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit unternehmerischen Risiken. Das bestehende Risikomanagementsystem ist als strategisches Steuerungsinstrument aufgebaut, das insbesondere die Aspekte der Krisenfrüherkennung umfasst. Das Risikomanagement enthält insoweit auch nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Ziele, da bereits das Geschäftsmodell von Energiekontor auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Zudem berichtet Energiekontor über seine umweltbezogenen Risiken und Ziele, auch im Rahmen der EMAS-Umwelterklärung (Eco-Management and Audit Scheme).

Durch fest definierte Risikobereiche und die Einbindung der Mitarbeitenden auf allen Ebenen findet eine systematische Identifizierung, Bewertung und Dokumentation bestehender Risiken statt.

Neben dem Risikomanagementsystem wird das bestehende interne Kontrollsystem (IKS) kontinuierlich ausgebaut. Dabei verfolgen wir auch hier einen ganzheitlichen Ansatz, der sich zukünftig auf alle wesentlichen Bereiche der Energiekontor beziehen soll, dazu zählen auch nachhaltigkeitsbezogene Prozesse und Kennzahlen.

Das Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs- und Berichtsprozesses. Durch ein transparentes Berichtswesen werden frühzeitig Abweichungen erkannt und deren Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage dargestellt. Daraus resultiert für die Unternehmensführung die Möglichkeit, Risiken rechtzeitig zu erkennen, zu steuern und Maßnahmen zur zeitnahen Behebung einzuleiten.

Nähere Informationen zum Aufbau unseres Risikomanagementsystems sowie IKS finden sich im zusammengefassten Lagebericht des Geschäftsberichts im Kapitel „Chancen- und Risikobericht“.

Compliance

Das Handeln im Einklang mit Gesetzen und Richtlinien ist ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur von Energiekontor.

Das Compliance-Managementsystem ist risikobasiert aufgebaut und integraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Über die Einbindung in das Risikomanagementsystem stellen wir das Bewusstsein für Compliance-Risiken und die Akzeptanz von Compliance-Vorgaben bei der Energiekontor-Belegschaft sicher.

Darüber hinaus existieren ein Unterschriften- und Genehmigungsprozess sowie Compliance-Richtlinien. Als weiterer Baustein des Compliance-Managementsystems steht ein Hinweisgebersystem zur Verfügung.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Energiekontor ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Das Unternehmen erfüllt die an eine Aktiengesellschaft gestellten gesetzlichen Anforderungen und Pflichten. Der DCGK ist Leitplanke guter Governance im Unternehmen. Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat setzt sich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und ist in überwachender und beratender Funktion tätig.

3.1. Der Vorstand

Die Satzung bestimmt, dass der Vorstand der Energiekontor aus einer oder aus mehreren Person(en) besteht. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand der Energiekontor besteht seit 1. Januar 2026 aus zwei Mitgliedern: Peter Szabo (Vorstandsvorsitzender) und Günter Eschen. Das Vorstandsmandat von Carsten Schwarz war zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft.

Der Vorstand ist der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes verpflichtet. Er entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für ihre

Umsetzung. Die Unternehmensstrategie umfasst neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele, die zugleich die Grundlage des Werteverständnisses von Energiekontor bilden. Aus der Unternehmensstrategie leitet der Vorstand die Unternehmensplanung ab, die sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen umfasst. Themen aus dem Bereich ESG (Environment, Social und Governance) sind dem Vorstandsvorsitzenden direkt zugeordnet.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Es gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, das heißt, die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand am Unternehmensinteresse aus.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Geschäftsverlauf, die Ertrags- und Finanzlage, die Personalsituation, die Unternehmensplanung, anstehende Investitionen, das Risikomanagement und die Compliance.

Ergänzende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.energiekontor.de/unternehmen/vorstand-und-aufsichtsrat.html> abrufbar.

Zielgröße für den Frauenanteil und Diversitätskonzept für den Vorstand

Da Energiekontor weder der paritätischen Mitbestimmung unterliegt noch der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, gilt die gesetzliche Geschlechterquote für den Vorstand der Energiekontor nicht. Stattdessen ist die Gesellschaft verpflichtet, für den Vorstand sowie für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen für den Frauenanteil sowie entsprechende Fristen für deren Erreichung festzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die bis zum 16. Mai 2027 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf null Prozent festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Vorstand null Prozent. Über die Besetzung von Vorstandspositionen entscheidet der Aufsichtsrat stets nach bester Qualifikation und Eignung zum Wohle des Unternehmens. Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus zwei Personen. Die Zielgröße von null Prozent beruht darauf, dass zum Zeitpunkt ihrer Festlegung mittelfristig keine außerplanmäßigen personellen Veränderungen im Vorstand geplant waren. Eine andere Zielgröße für den Frauenanteil als null war aus Sicht des Aufsichtsrats vor diesem Hintergrund unrealistisch. Ungeachtet der aktuellen Zielgröße von null Prozent hat sich der Aufsichtsrat allgemein das Ziel gesetzt, mittelfristig auf eine angemessene Diversität bei der Besetzung von Vorstandspositionen zu achten.

Ferner hält es der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße sowie der geringen Anzahl an Vorstandsmitgliedern für sachgerecht, deren Auswahl nicht von Kriterien wie beispielsweise Nationalität oder Geschlecht, sondern vielmehr ausschließlich von ihrer Persönlichkeit und ihrem Sachverstand abhängig zu machen. Ein besonderes, über die fachliche Diversität der Vorstandsmitglieder hinausgehendes Diversitätskonzept besteht aus diesem Grund für den Vorstand aktuell nicht. Gleichwohl hat sich der Aufsichtsrat das Ziel

gesetzt, mittel- bis langfristig auf eine angemessene Diversität bei der Besetzung des Vorstands zu achten.

Aufgrund der flachen Hierarchie besteht bei Energiekontor unterhalb des Vorstands zurzeit lediglich eine Führungsebene. Der Vorstand hat die bis zum 16. Mai 2027 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 17 Prozent festgelegt. Zum 31. Dezember 2025 belief sich der Frauenanteil in der Führungsebene direkt unterhalb des Vorstands auf 33,33 Prozent. Die Zielgröße ist somit übererfüllt.

Altersgrenze für den Vorstand

Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze bei Vollendung des 75. Lebensjahres festgesetzt.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Für die langfristige Nachfolgeplanung trifft der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand eine zeitliche Einschätzung für die Besetzung von Vorstandspositionen, d. h. zu welchen zukünftigen Zeitpunkten eine Vorstandsbesetzung erforderlich ist und wie lange ein bestehendes Vorstandsmitglied noch zur Verfügung steht. Dabei wird insbesondere auch die bestehende Altersgrenze von 75 Jahren berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen werden die festgelegten Diversitätsziele sowie strategische Unternehmenskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus stellen die persönliche Eignung, fachliche Qualifikation, bisherige Leistungen und Erfahrungen, Integrität und überzeugende Führungsqualitäten besonders wichtige Auswahlkriterien dar. Der Vorstand muss in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Für den Fall einer erforderlichen Neu- oder Nachbesetzung im Vorstand führt der Aufsichtsrat mit ausgewählten Kandidaten strukturierte Auswahlgespräche, auf deren Grundlage die Neu- bzw. Nachbesetzung erfolgt. Bei Bedarf wird der Aufsichtsrat bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und der Auswahl geeigneter Kandidaten von externen Beratern unterstützt.

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Energiekontor erfolgt die Nachfolgeplanung durch das Gesamtgremium in Abstimmung mit dem Vorstand; ein Aufsichtsratsausschuss wurde hierfür nicht eingerichtet.

3.2. Der Aufsichtsrat

Die Satzung bestimmt, dass der Aufsichtsrat der Energiekontor AG aus drei Personen besteht. Aktuell gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder an: Dr. Bodo Wilkens (Aufsichtsratsvorsitzender), Günter Lammers (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie Darius Oliver Kianzad.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder wurden durch die Hauptversammlung am 17. Mai

2023 wiedergewählt. Eine Neuwahl des Aufsichtsrats erfolgt dementsprechend durch die Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2028.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig informiert und in alle Entscheidungen von zentraler Bedeutung für die weitere Unternehmensentwicklung eingebunden.

Der Aufsichtsrat richtet seine Amtsführung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung sowie den Empfehlungen des DCGK aus. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig, auch ohne Vorstand.

Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat einzubinden. Für gewisse Geschäftsvorgänge – wie zum Beispiel große Investitionsvorhaben, Unternehmenskäufe, Anstellungsverträge ab einer bestimmten Höhe – bestimmt ein vom Aufsichtsrat auf der Grundlage der Geschäftsordnung verabschiedeter Katalog für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats.

Wichtige Themen werden auch außerhalb der Sitzungen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in Video- oder Telefonkonferenzen bzw. in kurzfristig einberufenen Strategiegesprächen behandelt. Darüber hinaus steht der Aufsichtsratsvorsitzende im regelmäßigen Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden und informiert sich über den Geschäftsverlauf und anstehende Projekte von EnergieKontor.

Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Er leitet die Aufsichtsratssitzungen.

Der Aufsichtsrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 eine kritische Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) seiner Arbeit anhand eines umfassenden und detaillierten Fragenkatalogs durchgeführt. Die nächste Selbstbeurteilung ist für 2026 geplant.

Ausführliche Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr sind dem Bericht des Aufsichtsrats, der im Geschäftsbericht der Gesellschaft enthalten ist, zu entnehmen.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können. Aufgrund seiner geringen Größe von nur drei Mitgliedern hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat ist bewusst klein gehalten, damit die Aufsichtsratsarbeit effizient und mit schlanken Hierarchien umgesetzt werden kann.

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG fungiert der Aufsichtsrat zugleich auch als Prüfungsausschuss. Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss sind damit personengleich besetzt. Im Berichtsjahr bestand der Prüfungsausschuss somit aus den Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Bodo Wilkens, Günter Lammers und Darius Oliver Kianzad.

In seiner Funktion als Prüfungsausschuss befasste sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Er diskutierte zudem mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende war regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung im Austausch und informierte den Aufsichtsrat (auch in seiner Funktion als Prüfungsausschuss) über die Ergebnisse dieser Gespräche.

In seiner Funktion als Prüfungsausschuss tagte der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Abschlussprüfer, auch ohne Beteiligung des Vorstandes.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat von Energiekontor ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Darüber hinaus empfiehlt der DCGK, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auch auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über langjährige unternehmerische Erfahrungen. Bei den beiden Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Bodo Wilkens und Günter Lammers handelt es sich um die Firmengründer von Energiekontor. Sie verfügen durch ihre langjährigen Erfahrungen über ein umfassendes Wissen in der Branche. Das dritte Mitglied des Aufsichtsrats, Darius Oliver Kianzad, befasst sich ebenfalls seit Langem mit dem Energiesektor und bringt zudem erhebliche Expertise aus dem Bereich der Finanzindustrie in das Gremium ein.

Unabhängig davon wird bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet. In ihrer Gesamtheit müssen die Aufsichtsratsmitglieder mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Mitglieder des Aufsichtsrats und andere Mandate

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum unverändert drei Mitglieder an.

Mitglied	Ausgeübter Beruf	Geburts-jahr	Mitglied seit	Bestellt bis	Andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
Dr. Bodo Wilkens (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	Unternehmer im Bereich der Erneuerbaren Energien	1957	2003	2028	Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen (Vorsitzender des Aufsichtsrats) – nicht börsennotiert

Mitglied	Ausgeübter Beruf	Geburts- jahr	Mitglied seit	Bestellt bis	Andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
Günter Lammers (stellvertret. Vorsitzender des Aufsichts- rats)	Unternehmer im Bereich der Erneuerbaren Energien	1958	2003	2028	Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen (Mitglied des Aufsichtsrats) – nicht börsen- notiert
Darius Oliver Kianzad (Mitglied des Aufsichtsrats)	Senior Advisor und Gesell- schafter bei der Clairfield International GmbH	1965	2013	2028	Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen (Mitglied des Aufsichtsrats) – nicht börsen- notiert

Dr. Bodo Wilkens verfügt als Gründungsmitglied des Unternehmens über einen besonderen Sachverstand zum Geschäftsmodell des Unternehmens sowie dem Markt für Erneuerbare Energien. Zudem ist er aufgrund seiner kaufmännischen Erfahrungen und als Unternehmensgründer und -leiter sowie entsprechender Weiter- und Fortbildungen Experte auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und damit Financial Expert im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Günter Lammers verfügt als weiteres Gründungsmitglied ebenfalls über umfassenden Sachverstand zum Geschäftsmodell des Unternehmens sowie dem Markt für Erneuerbare Energien. Auch er ist aufgrund seiner kaufmännischen Erfahrungen und als Unternehmensgründer und -leiter sowie entsprechender Weiter- und Fortbildungen Experte auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und damit Financial Expert im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Der studierte Diplom-Volkswirt Darius Oliver Kianzad verfügt über mehr als 30 Jahre Berufserfahrung, u. a. in Führungspositionen bei Banken, Wirtschaftsprüfungsunternehmen und einem internationalen Energiedienstleistungsunternehmen. Aktuell ist er als Senior Advisor und Gesellschafter bei der Clairfield International GmbH in Frankfurt, einem international tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen, tätig. Er verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ist damit Financial Expert im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Der DCGK empfiehlt, dass dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. In nicht mitbestimmten Aufsichtsräten bezieht sich die Empfehlung auf den gesamten Aufsichtsrat. Als unabhängig im Sinne dieser Empfehlung ist ein Aufsichtsratsmitglied dann anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär ist. Da der Aufsichtsrat der

Energiekontor AG nicht mitbestimmt ist, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen jeweils auf den gesamten Aufsichtsrat bzw. auf die einzelnen von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren Vorstand

Der DCGK empfiehlt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein soll. Stets unabhängig sollen dabei die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sein. Da der Aufsichtsrat der Energiekontor AG keine Ausschüsse gebildet hat, sind die diesbezüglichen Empfehlungen für die Gesellschaft nicht relevant. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dabei ist es ausdrücklich dem Aufsichtsrat selbst überlassen, die Unabhängigkeit seiner Mitglieder einzuschätzen.

Auf dieser Grundlage ist der Aufsichtsrat der Energiekontor AG zu der Einschätzung gelangt, dass sämtliche seiner amtierenden Mitglieder unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sind. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen:

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht keiner der Herren Dr. Wilkens, Lammers und Kianzad in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Energiekontor AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gilt dies auch unter Berücksichtigung der im DCGK genannten Indikatoren, die auf eine fehlende Unabhängigkeit hindeuten können.

Zwar gehören die Herren Dr. Wilkens, Lammers und Kianzad dem Aufsichtsrat der Energiekontor AG jeweils seit mehr als zwölf Jahren an, sodass die im DCGK als Indikator für eine nicht mehr vorhandene Unabhängigkeit genannte Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat jeweils überschritten ist. Jedoch ist der Aufsichtsrat aus den folgenden Gründen der Auffassung, dass in sämtlichen Fällen von einer unabhängigen Amtsführung ausgegangen werden kann:

- Eine finanzielle Abhängigkeit der Herren Dr. Wilkens, Lammers und Kianzad von ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Energiekontor AG ist nicht gegeben.
- Die Herren Dr. Wilkens, Lammers und Kianzad haben in der Vergangenheit zu jeder Zeit die für ihre Amtsausübung erforderliche kritische Distanz zum Vorstand der Gesellschaft sowie den notwendigen klaren und wachen Blick bei dessen Überwachung aufgebracht; Anzeichen für eine „Betriebsblindheit“ sind bei keinem der Aufsichtsratsmitglieder zu verzeichnen.
- Auch ist gerade die langjährige Erfahrung und Expertise der Herren Dr. Wilkens, Lammers und Kianzad von besonderer Bedeutung für den Aufsichtsrat, um seiner Funktion als kritisches Überwachungs- und vertrauensvolles Beratungsgremium in besonderem Maße gerecht zu werden. Als Gründer von Energiekontor zeichnen sich die Herren Dr. Wilkens und Lammers insoweit als Vordenker und Branchen-Insider im Energiesektor und damit als wichtige und in der Sache kritische Sparringspartner für den Vorstand aus. Gleiches

gilt für Herrn Kianzad, der insbesondere die Perspektive der Finanzindustrie in die Kontrolle und Beratung des Vorstands einbringt.

- Ergänzend kommt bei den Herren Dr. Wilkens und Lammers hinzu, dass deren jeweils substantielle Beteiligung (25,53 Prozent bei Herrn Dr. Wilkens und 25,48 Prozent bei Herrn Lammers) erheblichen zusätzlichen Anreiz dafür bietet, stets kritisch und unvoreingenommen auf die vom Aufsichtsrat zu prüfenden Sachverhalte und Entwicklungen zu schauen.

Weitere Indikatoren, die nach dem DCGK auf eine fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind für die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder nicht einschlägig. Zwar gehörten die Herren Dr. Wilkens und Lammers vor ihrer Zeit als Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand der Energiekontor AG an; allerdings liegt dies aufgrund der inzwischen langjährigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft jeweils mehr als zwanzig Jahre zurück und ist damit unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten ohne Relevanz.

Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Der DCGK empfiehlt zudem, dass in einem Aufsichtsrat mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei und in Aufsichtsräten mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein soll(en), darunter in jedem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Kontrolle in diesem Sinne übt ein Aktionär nur aus, wenn ein Beherrschungsvertrag mit ihm besteht, er über eine absolute Stimmenmehrheit verfügt oder über eine nachhaltige Hauptversammlungsmehrheit.

Die Energiekontor AG hat keinen kontrollierenden Aktionär in diesem Sinne, sodass die entsprechenden Empfehlungen für die Gesellschaft nicht einschlägig sind.

Angemessene Anzahl und namentliche Benennung der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder

Der DCGK empfiehlt darüber hinaus, dass die Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignerseite angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter sowie über deren Namen informieren soll.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats der Energiekontor AG ist es angemessen, wenn dem Aufsichtsrat, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft, zwei unabhängige Mitglieder angehören. Wie vorstehend erläutert, sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats derzeit sämtliche seiner Mitglieder als unabhängig anzusehen.

Zielgröße für den Frauenanteil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Da Energiekontor nicht der paritätischen Mitbestimmung unterliegt, gilt die gesetzliche Geschlechterquote für den Aufsichtsrat der Energiekontor nicht. Stattdessen ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie eine entsprechende Frist für deren Erreichung festzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die bis zum 16. Mai 2027 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf null Prozent festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat null Prozent. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aktuell aus drei Personen. Die momentane Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder hält der Aufsichtsrat für ausreichend. Die Zielgröße von null Prozent beruht darauf, dass zum Zeitpunkt ihrer Festlegung mittelfristig keine

außerplanmäßigen personellen Veränderungen im Aufsichtsrat geplant waren. Eine andere Zielgröße für den Frauenanteil als Null war aus Sicht des Aufsichtsrats vor diesem Hintergrund unrealistisch. Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratspositionen stets nach bester Qualifikation und Eignung zum Wohle des Unternehmens. Ungeachtet der aktuellen Zielgröße von null Prozent hat sich der Aufsichtsrat allgemein das Ziel gesetzt, mittelfristig auf eine angemessene Diversität bei der Besetzung von Aufsichtsratspositionen zu achten.

Gleichzeitig ist die äußerst positive Entwicklung der Gesellschaft über die vergangenen Jahrzehnte Beleg dafür, dass die aktuelle personelle Besetzung des Aufsichtsrats – unabhängig von z.B. Nationalität und Geschlecht – zum Wohl der Gesellschaft, zur Wertsteigerung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Ein besonderes, über die fachliche Diversität der Aufsichtsratsmitglieder hinausgehendes Diversitätskonzept besteht aus diesem Grund für den Aufsichtsrat aktuell nicht. Gleichwohl hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, bei Vorschlägen zur Besetzung von Aufsichtsratspositionen mittel- bis langfristig auf eine angemessene Diversität zu achten.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Stand der Umsetzung

Die durch den Aufsichtsrat festgelegten Ziele für seine Zusammensetzung sind an gesetzlichen und unternehmerischen Aspekten ausgerichtet und lauten wie folgt:

Qualifikationen und Branchenkenntnisse

Die Qualifikationen der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen auf die unternehmerischen Herausforderungen ausgerichtet sein und zugleich die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Diversität bedeutet für den Aufsichtsrat der Energiekontor in erster Linie fachliche Diversität und eine ausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen insbesondere über folgende Kompetenzen verfügen: Rechnungslegung und Abschlussprüfung einschließlich Nachhaltigkeits Themen sowie Wirksamkeit interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, Expertise im Technologiebereich und im Bereich Finanzierung/M&A sowie spezifisches Branchenwissen und unternehmerische Expertise und Führungserfahrung im Energiesektor.

Der Aufsichtsrat sieht diese Kompetenzen in der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats vollständig abgedeckt und wie folgt vertreten:

	Branchenwissen	Nachhaltigkeit	Rechnungslegung	Abschlussprüfung	Technologie	Finanzierung/M&A	Unternehmensführung	Unabhängigkeit
Dr. Bodo Wilkens (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	XX	X	X	XX	XX	X	XX	Ja*

Günter Lammers (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)	XX	X	X	XX	XX	X	XX	Ja*
Darius Oliver Kianzad (Mitglied des Aufsichtsrats)	XX	X	XX	XX	X	XX	X	Ja*

X = Erfahrungen und Kenntnisse vorhanden; XX = Besondere Erfahrungen und Kenntnisse.

*Gesamteinschätzung der Unabhängigkeit im Sinne des DCGK durch den Aufsichtsrat, d.h. Unabhängigkeit von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär.

Energiekontor unterstützt seine Aufsichtsräte zudem proaktiv bei der Fortbildung zu aufsichtsratsrelevanten Themenstellungen.

Interessenkonflikte

Die Wahrnehmung der Beratungsaufgabe durch den Aufsichtsrat erfordert umfassende Branchenkenntnisse, denn der Energiesektor unterliegt einem stetigen Wandel in Bezug auf gesetzliche Vorgaben und technologische Entwicklungen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, die zu Energiekontor im Wettbewerb stehen. Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Im Geschäftsjahr 2025 lagen keine Interessenkonflikte im Aufsichtsrat vor. Mit den Aufsichtsratsmitgliedern wurden im Geschäftsjahr 2025 keine Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträge geschlossen.

Altersgrenze

Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung, vor der das Aufsichtsratsmitglied sein 80. Lebensjahr vollendet hat.

3.3. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Am 2. Juli 2025 billigte die Hauptversammlung mit großer Mehrheit das Vergütungssystem für den Vorstand und bestätigte das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat. Der Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2024 wurde ebenfalls am 2. Juli 2025 durch die Hauptversammlung mehrheitlich gebilligt.

Die Vergütungssysteme für die Organe der Energiekontor AG entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und orientieren sich zudem an den Empfehlungen des DCGK. Die Gesellschaft stellt diese dauerhaft auf der Website unter www.energiekontor.de/investor-relations/verguetungssystemundverguetungsbericht.html zur Verfügung.

Der Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2025 wurde gemäß § 162 AktG erstellt und ist zusammen mit dem Vermerk des Abschlussprüfers dauerhaft auf der Website der Gesellschaft unter www.energiekontor.de/investor-relations/verguetungssystemundverguetungsbericht.html einsehbar.

4. Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Energiekontor AG findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Anteilseigner nehmen in einer großen Anzahl ihre Rechte auf dieser Veranstaltung wahr. Über alle per Gesetz zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Hauptversammlung.

Alle Unterlagen, die für die Entscheidungsfindung der Aktionäre von Bedeutung sind, werden rechtzeitig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen auf der Website der Gesellschaft unter www.energiekontor.de/investor-relations/hauptversammlung.html veröffentlicht. Das Unternehmen stellt für die Hauptversammlung eine Stimmrechtsvertretung zur Verfügung, die die Aktionäre mit einer weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts betrauen können.

Die Energiekontor AG hat sich einer verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist und sich an den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre orientiert. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei die Zuverlässigkeit, Transparenz und Klarheit in der Unternehmenskommunikation ein. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um bei Kapitalgebern, unseren Mitarbeitenden und in der Öffentlichkeit Vertrauen aufzubauen und zu bewahren.

Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzt die Gesellschaft hauptsächlich das Internet. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden mit einem Finanzkalender, der auf der Website der Gesellschaft unter www.energiekontor.de/investor-relations/finanzkalender.html zur Verfügung gestellt wird, über wesentliche Finanztermine informiert.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der Gesellschaft erfolgt durch Pressemitteilungen, den Geschäftsbericht, den Halbjahresfinanzbericht sowie Quartalsmitteilungen. Informationen, die geeignet sind, den Börsenkurs der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen, werden gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung in Form von Adhoc-Mitteilungen kommuniziert. Adhoc-Mitteilungen werden auf der Website der Gesellschaft unter www.energiekontor.de/investor-relations/pflichtmitteilungen.html zur Verfügung gestellt.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der Energiekontor AG bzw. deren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass er den Prüfungsausschuss über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung unverzüglich informiert. Sollte der Abschlussprüfer Tatsachen feststellen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum DCGK ergeben, ist ebenfalls der Prüfungsausschuss zu informieren. Der Konzernabschluss wird gemäß den IFRS-Richtlinien vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt. Eine



detaillierte Erläuterung der Regeln der Konzernrechnungslegung befindet sich im Anhang des Geschäftsberichts zum Konzernabschluss.

Bremen, im März 2026

Energiekontor AG

Für den Aufsichtsrat
Dr. Bodo Wilkens
(Vorsitzender)

Für den Vorstand
Peter Szabo
(Vorsitzender)